

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

nach § 21b Abs.2 EnWG

Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie (z.B. VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung, Kap. 7 Messstellenbetreiberprozesse) werden nachfolgend beschriebene Prozessen entsprechend seitens der Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH angepasst.

Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.

Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Messstellen-Messrahmenvertrag geregelt.

Datenumfang und Datenqualität

- Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form
- Die Daten des Messstellenbetreibers sind der Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH im aktuell gültigen EDIFACT-Format zu übermitteln. (MSCONS)
- Die Daten müssen zu dem mit der Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH vereinbarten Zeitpunkt vollständig und richtig vorliegen
- Der Messstellenbetreiber hat der Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH eine Liste der von ihm im Netzgebiet verwendeten Typen von Zähl- und Messeinrichtungen (Typ des Zählers, Typ des Zählersystems, Format der Zählernummer) zur Verfügung zu stellen

Melddatensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die nachstehenden Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Melddatensätzen bereitzustellenden Stammdaten. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Messstellen- Messrahmenvertrag geregelt.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbaumitteilungen an die Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

Messdaten

Für die Zählerfernauslesung durch die Aschaffenburgener Versorgungs-GmbH ist durch den Messstellenbetreiber die folgende Mindestverfügbarkeit der Messdaten sicherzustellen:

Festnetzmodem

Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97% (Anzahl Besetztfälle < 3%)

Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei durchwahlfähigen Telekommunikationsanlagenanschlüssen beispielsweise folgende Maßnahmen möglich:

- Austausch des Festnetzmodems gegen ein GSM-Modem
- Umbau auf einen separaten Festnetzanschluss mit eigener Rufnummer

GSM-Modem

Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97%

(Anzahl Kommunikationsunterbrechungen/ Nichtverfügbarkeit des GSM-Netzes < 3%)

Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei GSM-Anschlüssen abhängig von der Ursache der Erreichbarkeitsminderung beispielsweise folgende Maßnahmen möglich:

- Wechsel zu einem Mobilnetzbetreiber mit besserer Netzverfügbarkeit
- Einbau einer GSM-Zusatzantenne
- Umbau auf Festnetzanschluss

In folgenden Fällen muss der der Messstellenbetreiber Messwerte an die Aschaffenburgerversorgungs-GmbH bereitstellen:

Messstellen mit Arbeitszähler

Auslöser für die Ermittlung des Zählerstands	Zählereinbau, Zählerwechsel, Zählerausbau
Termin der Datenweitergabe	siehe Messstellen- Messrahmenvertrag
Informationsumfang	Datenumfang gemäß Anlage 3: Meldedatensätze

Messstellen mit Lastgangzähler

Auslöser für die Ermittlung der Lastgänge und Zählerstände	Zählerausbau, Modemstörung, Zählerstörung
Termin der Datenweitergabe	siehe Messstellen- Messrahmenvertrag
Informationsumfang	Alle nicht per Fernauslesung bereits ausgelesenen Messdaten Zählpunktbezeichnung täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter-Zeitmstellung) ¼ stunden-Energiewerte in [kWh] bzw. [kvarh] Zähler für eine Energierichtung: +A, +R oder -A, -R Zähler für zwei Energierichtungen: +A, +R, -A, -R oder alternativ: Zählpunktbezeichnung täglich 96 bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter-Zeitmstellung) ¼ stunden-Energiewerte in [kW] bzw. [kvar] Zähler für eine Energierichtung: +P, +Q oder -P, -Q Zähler für zwei Energierichtungen: +P, +Q, -P, -Q
Anmerkung	Die Messdaten des eingebauten Zählers müssen nicht bereitgestellt werden, wenn die Möglichkeit der Zählerfernübertragung gewährleistet ist. Sofern ein Zähler- oder Modemstörung, die vorübergehend nicht verfügbaren Dateien über Zählerfernübertragung fristgerecht oder vollständig abgefragt werden können, entfällt die Datenbereitstellung durch den Messstellenbetreiber